

Härtefallordnung der Studierendenschaft der Hochschule für Musik und Tanz Köln

Stand: 22.05.2017

Inhaltsübersicht

§ 1 Anwendungsbereich.....	2
§ 2 Erstattungsgründe.....	2
§ 3 Antragsform.....	2
§ 4 Antragsfrist.....	3
§ 5 Anträge aufgrund finanzieller Unzumutbarkeit.....	3
§ 6 Fahrtberechtigung.....	3
§ 7 Arbeit des Härtefallausschusses.....	4
§ 8 Änderung der Härtefallverordnung.....	4
§ 9 Inkrafttreten.....	4

§ 1 Anwendungsbereich

Der Härtefallausschuss des Studierendenparlaments (SP) der HfMT Köln entscheidet über Anträge von Studierenden auf Erstattung der Beiträge für das *SemesterTicket NRW* und die Tickets der Verkehrsverbände am jeweiligen Standort.

§ 2 Erstattungsgründe

- (1) Die Erstattung erfolgt auf Antrag in sozialen Härtefällen und als Einzelfallentscheidung. Der Ticketbeitrag wird in der Regel erstattet, wenn
 - a) der oder dem Studierenden der Ticketbeitrag aus finanziellen Gründen nicht zugemutet werden kann,
 - b) die oder der Studierende die Vorteile der Semestertickets nicht auf zumutbare Weise nutzen kann und kein Anspruch auf Rückerstattung über die Hochschulverwaltung besteht.
- (2) Der Härtefallausschuss kann in Ausnahmefällen Einzelfallentscheidungen hinsichtlich der Rückerstattung des Ticketbeitrags treffen.

§ 3 Antragsform

- (1) Der Antrag ist persönlich in schriftlicher Form zu stellen. Hierzu soll ein vom Härtefallausschuss ausgegebenes Formblatt benutzt werden. Der Antrag ist zu richten an
haertefall@stupa-hfmt-koeln.de
oder an

Härtefallausschuss des Studierendenparlaments
der Hochschule für Musik und Tanz Köln
Unter Krahnensäulen 87
50668 Köln.
- (2) Alle Angaben sind durch geeignete Nachweise zu belegen und eine Studienbescheinigung ist immer beizufügen. Bei fehlenden oder unvollständigen Unterlagen oder Zweifeln über die Richtigkeit der gemachten Angaben entscheidet der Härtefallausschuss über das weitere Vorgehen. Werden fehlende Unterlagen trotz Aufforderungen nicht fristgerecht nachgereicht, wird der Antrag abgelehnt. Alle erforderlichen Fragen des Härtefallausschusses sind zu beantworten.
- (3) Ein Folgeantrag kann einmalig für das auf den Erstantrag unmittelbar folgende Semester gestellt werden. Die Studienbescheinigung und das Formblatt sind beizufügen. Über Folgeanträge kann nur bei vorliegendem vollständigem Erstantrag entschieden werden. Bei fehlenden oder unvollständigen Unterlagen oder Zweifeln über die Richtigkeit der gemachten Angaben wird der Folgeantrag wie ein neuer Erstantrag behandelt.

§ 4 Antragsfrist

- (1) Anträge können grundsätzlich nur in dem Semester gestellt werden, auf das sich der Antrag bezieht.
- (2) Anträge für das Wintersemester müssen bis zum 15. November beim Härtefallausschuss eingegangen sein, Anträge für das Sommersemester entsprechend bis zum 15. Mai. Für die Wahrung der Frist ist der Eingang beim Härtefallausschuss maßgeblich.
- (3) Der Härtefallausschuss kann in Ausnahmefällen Einzelfallentscheidungen hinsichtlich der Antragsfrist treffen.

§ 5 Anträge aufgrund finanzieller Unzumutbarkeit

- (1) Der Antrag muss neben den Angaben zur Person auch die Darstellung der finanziellen Verhältnisse enthalten. Alle Antragsstellenden sind verpflichtet, ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse ausreichend und wahrheitsgemäß darzulegen. Weiterhin muss der Antrag eine ausführliche Begründung enthalten, warum die Zahlung des Ticketbeitrags eine unzumutbare finanzielle Härte darstellen würde.
- (2) Grundsätzlich gilt für Studierende mit eigener Haushaltsführung als Einkommensgrenze für eine unzumutbare finanzielle Härte der BAföG-Höchstsatz (Stand 2016: 735 €), sofern sie selbst kranken- und pflegeversichert sind. Ist ein Studierender familienversichert, verringert sich der Betrag der Einkommensgrenze um den entsprechenden Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrag gemäß BAföG (Stand 2016: auf 649 €).
- (3) Für jedes eigene Kind erhöht sich dieser Betrag um 130 €.
- (4) Das anrechenbare Einkommen bestimmt sich nach folgenden Grundsätzen:
 - a) Zum Einkommen gehören alle Geldeinnahmen, unbare Leistungen und Unterhaltsansprüche, letztere aber nur unter Berücksichtigung der persönlichen Situation. BAföG und Studienkredite oder ähnliche Zuwendungen, wie zum Beispiel Stipendien, gehören ebenfalls zum Einkommen, andere Darlehen und Kredite dagegen nicht.
 - b) Das Einkommen eines Ehepartners oder einer Ehepartnerin bzw. Lebenspartner oder Lebenspartnerin kann unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten anteilig angerechnet werden.
- (5) Das eigene Einkommen bzw. das Einkommen des Ehepartners oder der Ehepartnerin bzw. des Lebenspartners oder der Lebenspartnerin ist nachzuweisen. Hierzu sind insbesondere der BAföG-Bescheid, die aktuelle Steuerkarte oder eine Einkommensbescheinigung der Arbeitgebenden und eine Erklärung über elterliche Unterstützung vorzulegen.

§ 6 Fahrtberechtigung

- (1) Bei positiver Entscheidung von Härtefällen gemäß § 2 Abs. 1 a) bleibt die Fahrtberechtigung der oder des Studierenden erhalten.

- (2) Bei positiver Entscheidung von Härtefällen gemäß § 2 Abs. 1 b) verfällt die Fahrtberechtigung der oder des Studierenden. Aus diesem Grund muss die oder der Studierende den Studierendenausweis im Kartenvalidiergerät des Studierendensekretariats aktualisieren. Die Markierung des Verkehrsverbunds wird dabei entfernt. Dies muss dem Härtefallausschuss innerhalb einer gesetzten Frist durch eine Kopie der Chipkarte nachgewiesen werden. Außerdem muss das Original des *SemesterTicket NRW* abgegeben werden. Anschließend erfolgt die Rückerstattung des Beitrags.

§ 7 Arbeit des Härtefallausschusses

- (1) Der Härtefallausschuss setzt sich aus Mitgliedern des Studierendenparlaments der HfMT Köln zusammen. Er tagt nicht öffentlich.
- (2) Aufgaben des Härtefallausschusses sind:
 - a) Durchsicht der Anträge auf Rückerstattung des Ticketbeitrags und Stattgebungsentscheidungen,
 - b) Anforderung nachzureichender Unterlagen,
 - c) Erstellen und Versenden von Bescheiden und Kassenanweisungen an die oder den Finanzreferierenden vom AStA über vom Ausschuss entschiedene Anträge.
- (3) Beschlüsse bedürfen einer absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Härtefallausschusses. Die Beschlussfähigkeit ist an die Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder geknüpft.
- (4) Die Mitglieder des Härtefallausschusses sollen möglichst an allen Sitzungen des Härtefallausschusses teilnehmen.
- (5) Anträge gemäß § 2 Abs. 1 a) werden immer vorrangig bearbeitet.
- (6) Im Übrigen gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 8 Änderung der Härtefallverordnung

Änderungen der Härtefallordnung bedürfen einer absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder des SP.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Härtefallordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der HfMT Köln in Kraft. Die bisherige Härtefallordnung tritt mit Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

Köln, den 22.05.2017

für das Studierendenparlament

Lasse Lemmer
Vorsitzender des SP
der HfMT Köln

für das Rektorat

Prof. Dr. Heinz Geuen
Rektor der HfMT Köln